

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen,

und der

**Lebenshilfe, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V.,
Adolf – Kolping – Straße 29, 27578 Bremerhaven**

wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 75 (3) SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Refinanzierung der Kosten der Organisation und Durchführung der Beförderung von anspruchsberechtigten mobilitätsgeminderten wesentlich geistig, körperlich, mehrfach und psychisch behinderten Erwachsenen in teilstationären Einrichtungen (Werkstatt für behinderte Menschen [WfbM] und Tagesförderstätte) nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit.

2. Leistung

2.1

Die Lebenshilfe, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V., Adolf – Kolping – Straße 29, 27578 Bremerhaven (im folgenden Einrichtungsträger) organisiert die Beförderung für mobilitätsgeminderte wesentlich geistig, körperlich, mehrfach und psychisch be-

hinderte Erwachsene nach § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung zu § 60 SGB XII §§ 1 bis 3, die den Weg zur Werkstatt und Tagesförderstätte des Einrichtungsträgers aufgrund der Schwere ihrer Behinderung und/oder infolge der Schwierigkeit bei der Orientierung und Verkehrssicherheit nicht selbständig bewältigen können. Die selbständige Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel ist für diesen Personenkreis nicht möglich. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist ein durch den Fachausschuss der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. den zuständigen Träger der Sozialhilfe festgestellter Bedarf.

2.2

Anspruchsberechtigte Werkstättenbesucherinnen und -besucher bzw. Tagesförderstättenbesucherinnen und -besucher werden von ihrer Wohnung bzw. der Einrichtung, in der sie leben und/oder betreut werden, an allen Arbeitstagen abgeholt und zur Betriebsstätte der Werkstatt bzw. der Tagesförderstätte nach den einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen zur Personenbeförderung bedarfsgerecht (Einsatz von Spezialfahrzeugen, Sicherstellung von Begleitpersonen etc.) befördert.

2.3

Die Beförderung kann durch den Einrichtungsträger selbst oder durch geeignete Beförderungsunternehmen erfolgen. Die konkreten Einzelheiten der Beförderungsbedingungen und -leistungen sind im letzteren Fall zwischen dem Werkstattträger und dem Beförderungsunternehmen in einem Dienstleistungsvertrag zu regeln.

2.4.

Hinsichtlich der Durchführung der Beförderung obliegen dem Einrichtungsträger besondere Sorgfalts- und Kontrollpflichten; er hat darauf zu achten, dass die Beförderung vertragsgemäß durchgeführt, angemessene (technische) Sicherheitsstandards eingehalten und nur zuverlässiges und geeignetes Personal eingesetzt wird.

3. Vergütung

3.1

Die nach Ziffer 2 organisierten Beförderungsleistungen für anspruchsberechtigte Werkstattbesucherinnen und -besucher des Arbeitsbereichs und für Tagesförderstättenbesucherinnen und -besucher kann der Einrichtungsträger **je zu transportierendem Anspruchsberechtigten** einen

Preis je in Höhe von jeweils

1,22 € je Google - Entfernungskilometer

für jeden Beförderungsfall

gegenüber dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abrechnen. Mit diesem Entgelt sind alle erforderlichen Personal- und Sachkosten für die Beförderung einschließlich der Aufwendungen für das Begleitpersonal abgegolten.

3.2

Der Entgeltkalkulation liegen folgende Eckwerte zu Grunde:

- Kalkulationsbasis der Nachfolgepreisberechnung sind zum einen die im Vergleichsvorschlag der Schiedsstelle am 5. November 2010 getroffenen Vereinbarungen.
- Weitere Kalkulationsgrundlage sind die geltend gemachten aufgelisteten Rechnungsbeträge der Busunternehmen für die Zeit von **Januar bis einschließlich April 2015** in Höhe von 120.942,33 € zuzüglich der Aufwendungen von 4.312,48 € für den Verwaltungsaufwand/Fahrdienstleitung. Die Höhe des kalkulatorisch für das **Jahr 2015** hochgerechneten **Gesamtaufwands** beträgt somit **305.120,72 €**. Diese **zusätzliche Aufwendungen** werden pro Monat in Höhe von 578,12 € zur **Ausfinanzierung des Fahrdienstleiters** sowie pauschal 500,00 € zur Abdeckung des mit dem Fahrdienst verbundenen **Verwaltungsaufwandes** berücksichtigt. Der dafür anzuerkennende **Gesamtbeitrag** in Höhe von **12.937,44 € p. a.** ist bei der Ermittlung des Preises bereits eingerechnet worden. Bei der Auswahl der Beförderungsunternehmen wurden vom Einrichtungsträger Vergleichsangebote eingeholt, um Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.
- Die Kosten für das **Begleitpersonal** in der bislang berücksichtigten Höhe von **38.833,68 €/Jahr** sind in der genannten Gesamtsumme von 305.120,72 € enthalten.
- **Ausfallzeiten** sind bei der Preisbildung bereits kalkulatorisch **berücksichtigt**.
- Diesem Pauschalpreis liegen die für Januar bis April 2015 nachgewiesenen 15.951 Transportfälle, auf das Jahr hochgerechnet somit **47.853,00 jährliche Transportfälle** zu Grunde, und zwar für die jeweils kürzeste **Hintour** und **Rücktour** zwischen Wohnung bzw. Wohnstätte zur Betriebsstätte und Tagesförderstätte der jeweils anspruchsberechtigten zu befördernden Person.
- Berechnungsbasis sind außerdem die von Januar bis einschließlich April 2015 nachgewiesenen und auf das Jahr 2015 hochgerechneten **249.825,61 Google - EFK pro Jahr**.
- Dem Pauschalpreis liegen ferner die bislang nachgewiesenen Fahrtage mit sich errechnenden **230 Beförderungstagen pro Jahr** und sich daraus errechnenden **durchschnittlichen 19,17 Fahrtagen pro Monat** zu Grunde.

3.3

Weicht die tatsächliche Entwicklung der Beförderungsfälle so von den zugrundeliegenden Annahmen ab, daß das vereinbarte Entgelt rechnerisch um mehr als 5 % steigen oder sinken würde, hat der Einrichtungsträger dies unverzüglich dem Sozialhilfeträger anzuzeigen; auf Antrag einer der Vertragsparteien besteht dann ein Anspruch auf Anpassungsverhandlungen.

3.4

Das vereinbarte Entgelt ist – unabhängig von persönlichen Ausfall- oder betrieblichen Schließungszeiten – für jeden beförderungsberechtigten Werkstatt- und Tagesförder-

stättenmitarbeiter entsprechend seines individuellen Beförderungsanspruchs mit maximal jahresdurchschnittlichen 19,17 Tagen pro Kalendermonat des Jahres pauschal abrechenbar. Ausgenommen davon sind der Aufnahme- und Entlassungsmonat, wenn die Aufnahme erst im laufenden Monat oder die Entlassung vor Ablauf des Monats erfolgt; in diesen Fällen sind nur die tatsächlichen Beförderungstage abrechenbar.

Ausgenommen sind auch jene Fälle, in denen nach den Vergütungsregelungen bei längerer Abwesenheit die Abrechnung der Werkstatt- und Tagesförderstättenvergütung eingestellt wird. In diesen Fällen entfällt auch die Grundlage für die Abrechnung des pauschalen Beförderungspreises.

3.5

Die Abrechnung erfolgt monatlich auf der Grundlage einer beim Träger der Sozialhilfe einzureichenden Rechnung, welche die Anzahl der pro Tour (Hintour) beförderten Personen als auch die Anzahl der tatsächlichen Beförderungstage auszuweisen hat.

3.6

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Begleitdienst in Zukunft (noch) kostengünstiger zu gestalten.

3.7

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten im Einzelfall ist die Feststellung des Bedarfs durch den Fachausschuss der WfbM und der Leistungsbewilligungsbescheid seitens des zuständigen Trägers der Sozialhilfe; ferner ist die Notwendigkeit einer Beförderungsbegleitung bereits im Vorfeld der Erstellung des Leistungsbewilligungsbescheides mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abzustimmen.

4. Vereinbarungszeitraum

Der Vertrag gilt vom **01. Januar 2015** unbefristet mit einem Laufzeitende zum **31. Dezember 2016**. Die Vereinbarung endet automatisch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes nehmen die Vertragsparteien die Verhandlungen über einen Anschlußvertrag auf.

5. Prüfungsvereinbarung

Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nach Ziffer 4 hat der Einrichtungsträger eine Kostennachweisung in Form einer Jahresrechnung dem Sozialhilfeleistungsträger gegenüber zu erbringen, aus der die Anzahl der beförderten Personen pro Monat und Jahr, die Anzahl der Beförderungstage pro Monat und Jahr sowie die dieser Nachweisung zu Grunde liegenden Kostenrechnungen der Beförderungsunternehmen zu entnehmen sind.

Die Gesamtleistungen und –rechnungen müssen nachprüfbar sein. Auf Verlangen hat der Einrichtungsträger dem Sozialhilfeleistungsträger Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

6. Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Wirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) über den öffentlichen-rechtlichen Vertrag.

Bremen, 22. Mai 2015

Die Senatorin für Soziales,
Kinder, Jugend und Frauen



Lebenshilfe,
Ortsvereinigung
Bremerhaven e. V.

